

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Reichenbach West 2“ mittels Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren (§3 Abs. 2, §4 BauGB)

Der Gemeinderat Reichenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Reichenbach West 2“ mittels Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren zu ändern. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 18.12.2018, angeschlagen an der Amtstafel am 18.12.2018, ortsüblich hingewiesen. Von der Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde aufgrund §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zweck der Änderung ist Streichung der „weiteren Festsetzungen zu den baulichen Anlagen“ bezüglich der Dächer der Garagen und Nebengebäude. Das Änderungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes.

Der Planentwurf mit Begründung liegt öffentlich aus und kann in der Zeit vom **07.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019** in der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie zusätzlich in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Bodensteiner Straße 1, 93189 Reichenbach während der Amtsstunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen dargelegt und erörtert. Während dieser Zeit findet auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren statt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Hingewiesen wird darauf, dass

- von einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB aufgrund §13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB abgesehen wurde, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
- im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. § 4c ist nicht anzuwenden (§13 Abs. 3 BauGB).
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Diese Präklusion setzt aber voraus, dass in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.
- Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können (§3 Abs. 2 BauGB).
- bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Reichenbach, 28.12.2018
Gemeinde Reichenbach



Pestenhofer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 28.12.2018
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 09.02.2019